

Stellungnahme

vom 06.04.2022

zur Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Strom) 4. RP

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberster Stelle.

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Festlegungsentwurf „Datenerhebung Kostenprüfung Strom 4. RP“ Stellung nehmen zu können.

Im Folgenden möchten wir Sie auf einige Herausforderungen aufmerksam machen, vor welche die Verteilnetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB Baden-Württemberg bei der Beantwortung des Erhebungsbogens stehen.

Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich scheint es, als seien die durch die BNetzA festgelegten Erleichterungen für BNetzA verpflichtete Unternehmen, die am 23.02.2022 erfolgte nicht in die Konsultation der LRegB eingeflossen zu sein. Dies widerspricht der Mitteilung der LRegB vom 15.02.22, die „von der Bundesnetzagentur kürzlich konsultierenden Festlegung Text samt Anlagen und Erhebungsbögen weitgehend [zu] übernehmen“. Die LRegB setzt so scheinbar die ihr verpflichteten Unternehmen schon in der Konsultation einer verschärften Regulierung aus.

Ein zeitlicher Abstand von mehr als einem Tag wäre hier entsprechend hilfreich gewesen um die Festlegung der BNetzA für die der LRegB verpflichteten Unternehmen inhaltlich zu würdigen.

Leider sind auch keine Regulierungsansätze zu erkennen, die unserer Netzbetreiberlandschaft, mit vielen kleineren Netzbetreibern, gerecht werden. Ebenso sind zugestandene Erleichterungen nicht erfasst, wie der Verzicht auf Teile des Erhebungsbogen und die pauschale Anerkennung von Positionen des Umlaufvermögens. Eine Vereinfachung des Verfahrens, wäre in beiderseitigem Interesse und durchaus möglich. Nicht nur um den erheblichen Erfassungs- und Übermittlungsaufwand, sondern auch die allgemeine Datenflut einzudämmen. Ein baden-württembergischer Sonderweg ist sicherlich nicht hilfreich. Daher ist insgesamt die Festlegung näher der der BNetzA anzupassen.

Fristen:

Eine Abgabefrist zum 25.07.2022 erachten wir als deutlich zu kurz. Dies entspricht einem deutlich kürzeren Bearbeitungszeitraum, als dem durch die BNetzA festgelegten. Zu Bedenken ist weiterhin der, wie oben festgestellte erhöhte Bearbeitungsaufwand, der der LRegB verpflichteten Unternehmen im Vergleich zu den der BNetzA unterstellten. Hinzukommt, dass bei einer fristgerechten Abgabe zum 25.07.2022 zwangsläufig mit vorläufigen Werten gearbeitet wird. Nach Mitteilung der LRegB hat „der Netzbetreiber [...] den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden [...] spätestens zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres [den] Jahresabschluss“ einzureichen. Durch diese Einreichung mit vorläufigen Werten wird der Verfahrensablauf durch Nachmeldungen, Korrekturen und Darlegungen unnötigerweise verlängert.

Die bereits durch die anhaltende Corona-Pandemie belasteten Unternehmen werden durch die kurze Bearbeitungszeit, die durch Feiertage weiter verkürzt wird, sollten entsprechend entlastet werden. Eine kurze Verlängerung würde diesen Umständen nicht gerecht, da an die Bearbeitungszeit nahtlos die zentralen Sommerferien anschließen, welche viele Arbeitnehmer berechtigterweise nutzen.

Um diesen Argumenten gerecht zu werden setzen wir uns für eine Fristverlängerung mindestens bis zum 01.10.2022.

Für die vereinfachte Verfahren sollte eine unbürokratische Fristverlängerung ermöglicht werden. Eine Frist zum 01.12.2022 ist trotz der Vereinfachung ambitioniert und wird für einige Unternehmen nicht ausreichen um rechtzeitig die notwendigen Unterlagen einzureichen.

Datenportal:

Um den Prozess der Dateneingabe zu verbessern, regen wir an die Benutzerfreundlichkeit des Übermittlungsportal zu erhöhen. So sollten bisher eingereichte Daten und der Verlauf einsehbar sein. Dies würde ideal durch die Möglichkeit Korrekturen in bestehende Datensätze einzupflegen ergänzt.

Von Dritten überlassenen betriebsnotwendige Anlagegüter:

Um die schwierige und zeitintensive Nachweisführung zu erleichtern sollten, aus Gründen der Übersichtlichkeit, bereits im Rahmen der Festlegung, Schwellenwerte festgelegt werden, ab denen eine Nachweispflicht besteht. Dieser Schwellenwert sollte erreicht werden, wenn die Summe der Kosten, die aus Überlassungen von Elektrizitätsverteilnetzen, mehr als zehn Prozent der nach ARegV angepasste Erlösobergrenze des Kalenderjahrs 2021 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der vermiedenen Netzentgelte, entspricht.

Da auch im Falle einer überlassenen Kundenanlage die Nachweisführung äußerst schwierig und zeitraubend ist, sollte für diese auch ein angemessener Schwellenwert eingeführt werden.

Dienstleistungen von verbundenen Dritten:

Analog zum vorherigen Punkt sollten die Schwellenwerte nach oben angepasst werden.

Um die Meldung zu vereinfachen sollte bei verbundenen Netzbetreibern ein Hinweis auf den Erhebungsbogen des verpflichteten Netzbetreibers ermöglicht werden. Sofern der Schwellenwert je Netzbetreiber überschritten wird, genügt die abgerechnete Gesamtleistung mit Bezug auf einen gleichartigen Dienstleistungsvertrag.

Rollout-Planung:

Die abgefragten Abgaben werden bereits beim Führen der Regulierungskonten gemacht. Eine doppelte Datenerhebung ist abzulehnen.

Besonderheiten des Geschäftsjahres:

Die anhaltende Corona-Pandemie führt bei einer unveränderten Betrachtung durch die LRegB zu einem zu niedrigen Ausgangsniveau in den Jahren 2020 und 2021. Es ist eine Anpassung seitens der LRegB notwendig, um den Besonderheiten des Geschäftsjahrs in der Beurteilung gerecht zu werden. So sollten bspw. pandemiebegründete Hinzurechnungen anerkannt werden.

Ebenso müssen die erheblichen Kostensteigerungen bei der Beurteilung des Geschäftsjahres betrachtet werden. So sind die deutlich gestiegenen Kosten für Wartung und Instandhaltung bisher nicht ausreichend betrachtet.

Auch ist die Abfrage der Jahre 2017 bis 2020 mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden. Eine Datenlieferung über fünf Jahre ist deutlich umfangreicher, als bspw. für Gasnetze. Dieser Mehraufwand führt durch die oben genannten Gründe nicht zu einer besseren Datenlage.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart